## Amtsblatt für die

## Stadt Ketzin/Havel



mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

Jahrgang 27; Nummer 1/2021

Ketzin/Havel, den 8. Januar 2021

#### Inhaltsverzeichnis

Öff	entliche Bekanntmachungen
1. 2.	Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2020
3.	Bekanntmachung zur Aufstellung einer Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow
4.	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung)4
5.	Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung)
6.	Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung)
7.	Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung)
8.	Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 02/19 "Energiewendelabor"
9. 10.	Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren "Bochow", Az. 1-001-I
Nic	htamtlicher Teil
12.	Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Zachow

#### Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2020

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 02/15 "Baumschulwiese" zur Überschreitung der GRZ für das Vorhaben Häuser 8 bis 11 auf dem Flurstück 1298

Beschluss-Nr.: 144-11/2020

Beschluss zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Ketzin/Havel 2020 (Stand: November 2020)

Beschluss-Nr.: 145-11/2020

Beschluss zur Erweiterung des Stellenplans um einen

Stellenanteil von 0,25 VbE ab 01.01.2021

Beschluss-Nr.: 147-11/2020

Beschluss zur Stellplatzbedarfssatzung der Stadt

Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 148-11/2020

Beschluss zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow

(Friedhofsgebührensatzung) **Beschluss-Nr.: 149-11/2020** 

Beschluss zur 1. Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow

Beschluss-Nr.: 150-11/2020

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Innenbereichs- und Abrundungssatzung Zachow für die Abrundungsfläche 5 zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 322 tlw.

Beschluss-Nr.: 151-11/2020

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung Ketzin für die Dacheindeckung

eines Bootshauses auf dem Flurstück 268

Beschluss-Nr.: 152-11/2020

Beschluss zum Verkauf des Flurstücks 8 der Flur 3 in

der Gemarkung Etzin

Beschluss-Nr.: 154-11/2020

gez. Bernd Lück Bürgermeister

## Bekanntmachung zur Aufstellung einer Satzung über den Stellplatzbedarf der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Stellplatzbedarfssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel (StVV) hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 die Aufstellung einer Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow beschlossen. Die Verwaltung ist beauftragt, das erforderliche Verfahren nach § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) i. V. m. § 87 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) durchzuführen. In der Sitzung am 14.12.2020 hat die StVV weitere Inhalte der Stellplatzbedarfssatzung beschlossen, so dass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet.

Die Stellplatzbedarfssatzung soll für die Zukunft gewährleisten, dass bei Neubauvorhaben und Umnutzungen vorhandener Gebäude in der Stadt Ketzin/Havel und ihren Ortsteilen bereits im Genehmigungsverfahren geklärt wird, wo der durch ein jeweiliges Vorhaben generierte ruhende Verkehr vorzusehen ist.

Den betroffenen Bürgern wird gem. § 87 Abs. 8 BbgBO die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellplatzbedarfssatzung liegt im Raum EG 01 des Verwaltungsgebäudes II, Rathausstraße 29 in 14669 Ketzin/Havel in der Zeit vom 18.01.-18.02.2021 aus. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zur Einhaltung des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,

Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr,

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr möglich.

Der Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch (033233/720-232 oder -112) oder per E-Mail (philipp.setzermann@ketzin.de) vereinbart werden.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter http://blp.brandenburg.de erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung der Satzung ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, 16.12.2020

gez. Bernd Lück Bürgermeister

## Bekanntmachung zur Aufstellung einer Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel (StVV) hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 die Aufstellung einer Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow beschlossen. Die Verwaltung ist beauftragt, das erforderliche Verfahren nach § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) i. V. m. § 87 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) durchzuführen.

Die Stellplatzablösesatzung soll ergänzend zur Stellplatzbedarfssatzung aufgestellt werden. Auf Grundlage der Stellplatzablösesatzung können die Bauherren mit Zustimmung der Stadt ihre Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 49 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablösen. Die Stellplatzablöse kommt nur in Frage, wenn dies aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird durch die Stellplatzbedarfssatzung bestimmt.

Den betroffenen Bürgern wird gem. § 87 Abs. 8 BbgBO die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellplatzbedarfssatzung liegt im Raum EG 01 des Verwaltungsgebäudes II, Rathausstraße 29 in 14669 Ketzin/Havel in der Zeit vom 18.01.-18.02.2021 aus. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zur Einhaltung des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,

Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr,

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr möglich.

Der Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch (033233/720-232 oder -112) oder per E-Mail (philipp.setzermann@ketzin.de) vereinbart werden.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter http://blp.brandenburg.de erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung der Satzung ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, 16.12.2020

gez. Bernd Lück Bürgermeister

\_\_\_\_\_\_

#### 1. Änderungssatzung zur

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28, Abs. 2 Nr. 9 und 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 14.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.06.2020 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.06.2020 wird wie folgt geändert:

- (1) <u>Die Präambel wird geändert und erhält folgende Fassung:</u>
  Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2, Satz 1, Nr. 9 und 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 24.02.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:
- (2) § 5 Absatz 5 entfällt
- (3) § 6 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:
  Eine Verlängerung der Liegezeit ist bei Erd- und Urnengrabstätten möglich (gemäß § 10 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow)

#### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.12.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ketzin/Havel, den 14.12.2020 gez. Bernd Lück Bürgermeister

# Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung)

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) vom 23.06.2020 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2020 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 14.12.2020 gez. Bernd Lück Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung)

Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12 2007 (GVBI.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, Nr. 38]) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBI.I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 24]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 14.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) vom 24.02.2020 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) vom 24.02.2020 wird wie folgt geändert:

(1) <u>Die Präambel wird geändert und erhält folgende Fassung:</u>
Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12 2007 (GVBI.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, Nr. 38]) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBI.I/01, Nr. 16, S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 24]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 24.02.2020 folgende Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) beschlossen:

#### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) vom 14.12.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 14.12.2020 gez. Bernd Lück Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung zur 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung)

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow (Friedhofssatzung) vom 24.02.2020 wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2020 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 14.12.2020

gez. Bernd Lück Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 02/19 "Energiewendelabor"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 29.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/19 "Energiewendelabor", Geltungsbereich: Flur 12, Flurstücke 55, 56, 57, 60, 3/8 und 3/5 tlw. der Gemarkung Ketzin mit der Fläche von 8,1 ha, beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Folgende umweltbezogene Themen sind der Planung zu entnehmen:

- Bestandsaufnahme und Bewertung
- Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung und kulturelles Erbe
- Besonderer Artenschutz und Biotopschutz
- Naturschutzfachliche Kompensationsermittlung
- Emissionen/Immissionen
- Vorbelastung des Geländes aufgrund der bisherigen Nutzung (Untergrundgasspeicher)
- Verkehrsaufkommen

Folgende umweltbezogene Gutachten und Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

- Stellungnahmen des Landesamtes für Umwelt, des Landkreises Havelland, des Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, des Landesbetriebs Forst Brandenburg
- Geruchsimmissionsprognose
- Ammoniak-/Stickstoffprognose
- Schallimmissionsprognose (Gewerbelärm, Verkehrslärm)
- Eingriffs- und Ausgleichsplan
- Abstandsermittlung nach Störfallverordnung
- Umweltbericht

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung sowie der umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom 01.02. bis 07.03.2021. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist

zur Einhaltung des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,

Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr,

Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr möglich.

Der Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch (033233/720-232 oder -112) oder per E-Mail (philipp.setzermann@ketzin.de) vereinbart werden.

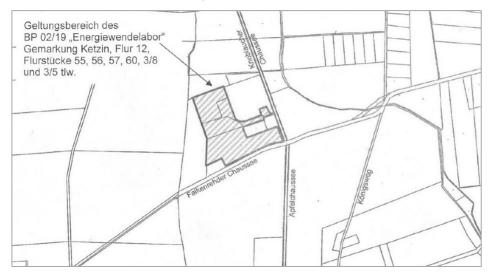
Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter http://blp.brandenburg.de erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung Antrag unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, 15.12.2020

gez. Bernd Lück Bürgermeister



#### Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren "Bochow", Az. 1-001-I

Im Bodenordnungsverfahren "Bochow" ist der 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan aufgestellt worden und wird gemäß § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) bekanntgegeben. Die Bekanntmachung des 3. Nachtrags zum Boden-ordnungsplan findet für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile statt.

Gemäß § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) kann die Auslegung der Planbestandteile durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, um dadurch Gesundheitsrisiken auf Grund der COVID-19-Pandemie zu vermeiden. Davon macht das LELF Gebrauch.

Zu folgenden Terminen wird hiermit öffentlich geladen:

#### 1. Bekanntgabe des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan (Offenlegungstermin)

Die Bestandteile des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan werden für alle Verfahrensteilnehmer und Nebenbeteiligten offengelegt gemäß § 59 FlurbG in Verbindung mit § 2 PlanSiG durch Veröffentlichung auf der Internetseite des LELF unter folgendem Link:

https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/bbvw62owk29czed3/

Darüber hinaus werden den betroffenen Teilnehmern gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG ihre Auszüge aus dem Plan zugestellt. Für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen sowie zu weiteren Regelungen des 3. Nachtrags zum Bodenordnungsplan stehen Bedienstete der verfahrensdurchführenden Stelle, dem Vermessungsbüro Derksen – König, unter der Telefonnummer 0331 – 704 31 213 während der Bürozeiten am 15. und 16.02.2021 zur Verfügung.

### 2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan findet statt am

23. Februar 2021, von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr

im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Seeburger Chaussee 2, Haus 4, Zi. 311 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Zu diesem Termin wird hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses während des Anhörungstermins oder innerhalb von zwei Wochen **nach** dem Termin vorgebracht werden müssen. Im unter 1. genannten Offenlegungstermin oder davor können keine Widersprüche erhoben werden.

Wer keinen Widerspruch einlegen will und mit dem 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan einverstanden ist, braucht den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

Zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken auf Grund der herrschenden COVID-19-Pandemie wird empfohlen, Widersprüche vorrangig schriftlich einzulegen und auf die Wahrnehmung des Anhörungstermins vor Ort zu verzichten.

Widersprüche sind zu richten an das:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Seeburger Chaussee 2, Haus 4 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde amtlich beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtvordrucke sind beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) erhältlich und können auf Wunsch zugesandt werden.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem 3. Nachtrag zum Bodenordnungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Potsdam, den 07.12.2020 Im Auftrag gez. Kasten Fachvorstand Bodenordnung

### Amtsgericht Nauen - Aufgebot -

Die Callparts Recycling GmbH, Gewerbegebiet Etzin, 14669 Ketzin/Havel hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15471131, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Nauen, Gemarkung Etzin, Blatt 268, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6.000.000,00 DM mit 15% Zinsen jährlich.

Eingetragener Berechtigter:

BW Bank, Bahnhofstr. 1b, 73728 Esslingen am Neckar

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 06.04.2021 vor dem Amtsgericht Nauen, Paul-Jerchel-Straße 9, 14641 Nauen, Az: 12 UR II 1/19 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Nauen, 02.12.2020

#### Ende des amtlichen Teils

#### Bekanntmachung der Beschlussfassungen der Jagdgenossenschaft Zachow

Durch die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurden am 07.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

01/2020	Annahme Protokoll Jahresvollversammlung vom 27.04.2019	9/-/-
02/2020	Entlastung Vorstand und Kassenwart	9/-/-
03/2020	Ausschüttung Reinertrag aus Jagdnutzung 2019/2020	9/-/-
04/2020	Umbuchung vom Girokonto auf Rücklagenkonto	9/-/-
05/2020	Aufstellung Haushaltsplan 2020/2021	9/-/-

Ketzin/Havel OT Zachow, 14.11.2020

Der Vorstand

#### Ausschüttung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft Zachow aus dem Jagdjahr 2019/2020

In der Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow wurde am 07.11.2020 beschlossen, für das Jagdjahr 2019/2020 den Reinertrag in Höhe von 1,72 €/ha Jagdfläche auszuzahlen.

Die Ausschüttung erfolgt unbar. Der Anspruch auf Auskehrung des Reinertrages erfolgt unter zu Hilfenahme eines Formblattes.

Bis zum Nachweis eines Eigentümerwechsels und der Mitteilung einer neuen Bankverbindung ist der Vorstand berechtigt, den Reinertrag mit schuldbefreiender Wirkung an den bisherigen Eigentümer zu überweisen. Die Angaben werden mit dem Jagdkataster verglichen.

Nach Überprüfung wird der Betrag auf das Konto des eingetragenen Grundeigentümers oder des Bevollmächtigten überwiesen. Die entsprechenden Formulare liegen im Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel für die Zeit von 4 Wochen aus und sind ausgefüllt bei Reiner Fruk, Gutenpaarener Dorfstraße 39 in 14669 Ketzin/Havel OT Zachow abzugeben.

#### **Impressum**

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 300. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

#### Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel Der Bürgermeister Rathausstraße 7 14669 Ketzin/Havel